

„Wrongful birth“ – Zur österreichischen Judikatur

(Stand Oktober 2007) [Wolfgang Kiechl]

Das englischsprachige Schlagwort „wrongful birth“, dessen Übersetzungen („schadhaftes Leben“, „unerwünschte Geburt“) sich nicht durchsetzen konnten, umschreibt folgenden Sachverhalt:

Kommt es aufgrund eines Beratungsfehlers des behandelnden Arztes zur nicht gewollten Geburt eines behinderten Kindes, das bei richtiger Aufklärung abgetrieben worden wäre, entsteht den Eltern ein vermögensrechtlicher Nachteil, der – so der Oberste Gerichtshof – nicht in der Existenz des Kindes, sondern in der dadurch entstehenden Unterhaltspflicht der Eltern liege¹.

Drei Zivilrechtssenate des Höchstgerichtes waren sich in der Argumentationslinie einig, dass die umfassende Aufklärung der Eltern über Fehlbildungen des Nasziturus, dem Schutzzweck jedes Behandlungsvertrages entfließe. Die jüngste Entscheidung (Anfang 2006) ist im Ergebnis die „radikalste“; kommt sie doch zur Erkenntnis, dass der Behandlungsvertrag auch die Vermögenssphäre des Vaters schütze² und dass der behandelnde Arzt, der wesentliche Indizien des „Down-Syndroms“ erkennt, aber nicht Hiob sein will und daher nur eine weiterführende pränatale Diagnostik empfiehlt, ohne den Grund dafür zu nennen, grundsätzlich

für den gesamten Unterhalt des Kindes hafte³. Aktiv legitimiert für den Schadensersatzanspruch seien übrigens nur die Eltern und nicht das Kind⁴.

Gerade im Hinblick auf die differenzierte Judikatur des Deutschen Bundesgerichtshofes, die auch vom OGH zitiert wird, stellen sich folgende noch nicht abschließend geklärte dogmatische Fragen:

1.

Führt die Möglichkeit der Kindesmutter zur Abtreibung bei embryopathischer Indikation in jedem Fall zum Ersatzanspruch, wenn ihr dieses Wahlrecht genommen wird, von dem sie bei richtiger Aufklärung Gebrauch gemacht hätte?

§ 97 StGB ermöglicht (unter anderem) die straffreie, unbefristete Abtreibung des Fötus bei embryopathischer Indikation. Der Justizausschuss führte dazu aus, dass eine derartige Abtreibung nicht (mehr) rechtswidrig sei⁵. Der Verfassungsgerichtshof judiziert dazu, dass § 97 StGB gegen kein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht verstoße⁶.

In den zitierten OGH-Entscheidungen bleibt unerörtert, ob die betroffene Kindesmutter ein (unbedingtes) Recht zur Abtreibung hat (mangelnde Rechtswidrigkeit begründet nicht zwingend einen Rechtsanspruch) und ob dieses

³ Im konkreten Fall ist noch ein Mitverschulden der Eltern zu prüfen, da der Arzt zumindest den Ratschlag weiterer Diagnosen erteilte; es fehlen noch Tatsachengrundlagen für eine abschließende rechtliche Beurteilung.

⁴ Dieses habe nämlich kein Recht darauf, „getötet“ zu werden (so *Wilhelm*, aaO).

⁵ *Fabrizy*, StGB MGGA⁹, 317

⁶ Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) gelte nicht für Ungeborene (VfSlg 7400 = JBI 1975/ 310)

¹ So der Leitsatz zu 5 Ob 165/ 05 h, OGH vom 07.03.2006

² *Wilhelm*, aaO, zu 5 Ob 165/05 h: Der Vater bestreite meist „zu vorderst“ den Geldunterhalt.

Recht Voraussetzung für den begehrten Schadenersatz ist⁷. Die erstgestellte Frage kann offen bleiben, wenn bereits die Zweite zu verneinen wäre. Der Deutsche Bundesgerichtshof wählt diesen Weg und hält es für ausreichend, wenn der Abbruch der Schwangerschaft der Rechtsordnung entsprochen hätte, also von ihr „nicht missbilligt“ werde⁸. Entscheidend sei daher die mangelnde Rechtswidrigkeit und die Wahlmöglichkeit der Kindesmutter (und nicht etwa deren positiver Rechtsanspruch). In Deutschland nimmt § 218 a (deutsches) StGB in der Fassung des Familienhilfeänderungsgesetzes 1995⁹ – im Unterschied zum österreichischen StGB – Bedacht auf die Interessenabwägung zwischen dem Rechtsgut des Lebensschutzes und den Interessen der Mutter. Die frühere eigenständige Regelung der embryopathischen Indikation entfiel in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtshofes¹⁰ ersatzlos und ist nunmehr im Rahmen der medizinischen Indikation zu prüfen. Demnach sei maßgeblich, ob sich für die Mutter aus der Geburt des behinderten Kindes und der daraus resultierenden Situation Belastungen ergeben, die sie in ihrer Konstitution überfordern und die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung

ihres – auch seelischen – Gesundheitszustandes, als so drohend erscheinen lassen, dass bei der gebotenen Abwägung das Lebensrecht des Ungeborenen dahinter zurückzutreten habe¹¹. Dies führt in Deutschland zu einer Judikatur, bei der der Lebensschutz nur in Ausnahmefällen zurücktritt. So wurde etwa bei der Geburt eines Zwillingspärchens, bei der ein geistig normales Kind mit schweren Missbildungen beider Beine und einem steifen Arm zur Welt kam (das zweite Kind war gesund), dem Lebensrecht beider Kinder Vorrang gegeben und die Klage der Eltern abgewiesen¹². Hingegen wurde etwa einer Klage Folge gegeben, bei der die Mutter eines querschnittgelähmten Kindes an post-traumatischen Belastungssyndromen leidet.

Was ist daraus für die österreichische Rechtsordnung zu gewinnen?

Da § 97 StGB eine Interessenabwägung zwischen dem Lebensrecht des Kindes und den Belastungen der Mutter nicht vorsieht, sondern im Gegenteil eine unbefristete und unbedingte Möglichkeit zur Abtreibung des Fötus bei embryopathischer Indikation rechtfertigt, scheint auf den ersten Blick die Ansicht vertretbar, dass die österreichische Rechtsordnung diese Form der Abtreibung nicht missbillige (strafrechtswidrig ist sie zweifellos nicht). Es ist aber notwendig, den Blick über die Grenzen des Strafrechtes hinaus, auf die gesamte Rechtsordnung zu richten: Die Ansicht des Verfassungsgerichtshofes (vgl. FN 7), dass die Verfassungsbestimmung des Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) für Ungeborene nicht gelte,

⁷ Bei Rechtswidrigkeit der Abtreibung wäre die Unterhaltspflicht auch bei rechtmäßigem Verhalten entstanden und scheidet ein Ersatzanspruch denkmöglich aus (*Koziol*, Haftpflichtrecht I³, 2/26 mwV)

⁸ BGHZ 31.01.2006 – VI ZR 135/ 04 mit weiterführenden Zitaten BGHZ 129, 178, 185; 151, 133, 138; *Müller* NJW 2003, 657 ff

⁹ deutsches BGBl. I 1050

¹⁰ Urteil des 2. Senates des deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes vom 28.05.1993 (BGBl. I 820) EuGRZ 1993, 229: Es bestehe die Pflicht aller staatlichen Gewalt, jeden Menschen in seinem Dasein um seiner selbst Willen zu achten, was es verbiete, die Unterhaltspflicht für ein Kind als Schaden zu begreifen (aM ist der 1. Senat desselben Gerichtshofes, EuGRZ 1997, 635).

¹¹ BGHZ vom 15.07.2003, 151, 133, 139; VersR 2003, 1541

¹² BGHZ vom 04.12.2001 VI ZR 213/ 00

macht die Auseinandersetzung mit § 22 ABGB nicht entbehrlich. Nach dieser Gesetzesbestimmung wird der Nasziturus als geboren angesehen, soweit es um seine Rechte geht; der Wortlaut lässt keinen Zweifel daran, dass es eine einfache gesetzliche Regelung gibt, die den Lebensschutz von ungeborenen Kindern gewährleistet¹³. Es bedarf also weiterer dogmatischer Überlegungen, da ein Widerspruch zwischen § 97 Abs 1 StGB und § 22 ABGB besteht. Entfaltet § 97 StGB Drittwirkungen im Zivilrecht, etwa mit dem Zweck, die Willensfreiheit der werdenden Mutter höher zu gewichten, als den Lebensschutz ihrer Leibesfrucht? Dies ist zu weit gegriffen¹⁴. § 97 StGB nimmt den Nasziturus unter den genannten Voraussetzungen lediglich aus dem Katalog des strafrechtlichen Lebensschutzes aus, wenn die Mutter die Abtreibung herbeiführt. Weitere Wirkungen sind weder dem Wortlaut des Gesetzes noch den Materialien zu entnehmen. Konsequenterweise kommt § 22 ABGB daher auch bei den Fällen des § 97 Abs 1 Z 2 StGB (embryopathischer Indikation), grundsätzlich der Vorrang zu, zumal § 22 ABGB nicht zwischen gesunden und behinderten Naszituri differenziert. Das Zivilrecht schützt allerdings nicht nur den Nasziturus, sondern auch das Rechtsgut der gesundheitlichen Unversehrtheit der Mutter (§§ 16, 1325 ff ABGB).

¹³ Aicher, RZ 12 zu § 22 ABGB in Rummel I³ mwV; Schmoller in Triffterer, RZ 19 zu § 97 StGB

¹⁴ vgl. Koziol, aaO, 2/26 FN 75: Der Eingriff in das nach § 22 ABGB geschützte Leben des Nasziturus kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn er höheren Interessen dient. Hier müsste die gesamte Rechtsordnung, daher auch die Grund- und Freiheitsrechte berücksichtigt werden (IV/85); Koziol/Welser I¹², 77 mwV

Wesentlich ist auch, dass der Deutsche Bundesgerichtshof grundsätzlich davon ausgeht, dass sich der Schutzzumfang des Behandlungsvertrages im Allgemeinen nicht auf die Bewahrung vor belastenden Unterhaltsaufwendungen für das Kind erstrecke, sondern ausnahmsweise nur dann, wenn es der Fall sei, dass sich die Belastung durch den späteren Unterhalt für das Kind in entscheidender Weise auf den Gesundheitszustand der Mutter auszuwirken drohe¹⁵. Der Deutsche Bundesgerichtshof argumentiert nicht (nur) mit § 218a (deutsches) StGB, sondern auch mit dem Schutzzweck des Vertrages, was mit österreichischem Recht konvertibel ist.

Es ist daher schlüssig und geboten, dass die Interessenabwägung der deutschen Judikatur auch in Österreich rezipiert wird.

Wenn § 97 StGB nicht die Rechtsfolgen des § 22 ABGB beseitigt (mit welcher dogmatischen Begründung auch immer), bleibt eine Auseinandersetzung mit den aufgezeigten Fragen nicht erspart, zumindest wenn sich der Beklagte im Haftungsprozess darauf berufen sollte.¹⁶

Zur Klarstellung sei noch darauf hingewiesen, dass die Kläger im Verfahren auf der Tatsachenebene zwingend behaupten und

¹⁵ BGH vom 18.06. 2002 VI ZR 136/ 01 (dort weiterführend zitiert BGHZ VI ZR 270/ 83, BGHZ VI ZR 213/00)

¹⁶ Dies sind handfeste dogmatische Fragen. Wenn sich der 5. Senat zuletzt in der Urteilsbegründung darauf beruft, dass die Kritik an den Vorentscheidungen nicht rechtsdogmatisch sondern rechtsethisch sei, möchte ich anmerken, dass die Rechtsethik ein wesentliches Auslegungskriterium ist; rechtsethische Kritik ist daher stets auch rechtsdogmatisch relevant. So wurden in der deutschen Literatur zahlreiche entsprechende Fragen dogmatisch aufgearbeitet (z.B. „Unterwünschtheitssyndrom“ durch Schadenersatz, vgl. Picker AcP 195, 523).

beweisen müssen, dass die Kindesmutter die Schwangerschaft auch tatsächlich abgebrochen hätte. Eine abstrakte Haftung des Arztes besteht nicht¹⁷.

2. Gesamtunterhalt oder Differenzunterhalt?

Dass die Belastung mit einer Unterhaltsverpflichtung positiver Schaden ist, ist allgemein anerkannt¹⁸. Damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob der Gesamtunterhalt oder der Differenzunterhalt (Mehrbelastung durch die Behinderung) zuzusprechen ist.

Der 5. Senat bezieht sich im zitierten Erkenntnis auf den Deutschen Bundesgerichtshof, der die Pflicht zum Ersatz des gesamten Unterhaltes dann bejaht, wenn die Interessenabwägung in Ausnahmefällen überhaupt zum Ergebnis führt, dass der Behandlungsvertrag in concreto auch vor Unterhaltspflichten schützen sollte¹⁹. Der Bundesgerichtshof geht offenbar davon aus, dass die Eltern vor dem gesamten Unterhalt bewahrt geblieben wären, hätten sie die von der Rechtsordnung nicht missbilligte Abtreibung vorgenommen.²⁰

Der Oberste Gerichtshof folgt dieser Argumentation²¹ und begründet demgemäß den Zuspruch des gesamten Kindesunterhaltes an die Eltern damit, dass der Behandlungsvertrag auch

finanzielle Interessen des Patienten wahren solle und es nur konsequent sei, den gesamten Unterhaltsanspruch zur Gänze als vermögensrechtlichen Nachteil zu werten; der vertraglich geschützte Wille der Patientin gehe dahin, überhaupt keine Unterhaltsaufwendungen tragen zu müssen.

Meines Erachtens ist die Zuerkennung eines Differenzschadens gerade wegen der vom Obersten Gerichtshof argumentativ herangezogenen „Willenstheorie“ schlüssiger, wobei die Argumentation durch die jüngst veröffentlichte Entscheidung 6 Ob 101/06f Unterstützung erfährt.

Wie ist es um diesen „Willen“ bei näherer Analyse nämlich tatsächlich bestellt:

Die Schwangere wäre bereit gewesen, ein gesundes Kind zu gebären. Auch mit der Geburt des gesunden Kindes ist eine Unterhaltspflicht der Eltern verbunden. Die Eltern wollten ein gesundes Kind, bekamen aber nun ein behindertes Kind. Geht man daher vom „Willen“ aus, wäre nur der Differenzunterhalt (zwischen den Aufwendungen für ein gesundes und ein behindertes Kind) zuzusprechen²². Die betroffenen Eltern haben nämlich nur die Möglichkeit, sich **ein** Kind zu wünschen; ob dieses dann gesund ist oder nicht, liegt nicht in ihrem Dispositionsbereich.

Dies deckt sich auch mit der normalen Methode der Schadensberechnung: Der Vermögensschaden wird durch eine Differenzberechnung

¹⁷ Bei Fehlberatungen in Krankenhäusern empfiehlt es sich, den Rechtsträger zu klagen. Die Haftung der Erfüllungsgelhilfen ist zumindest zweifelhaft (1 Ob 91/99 k).

¹⁸ *Koziol*, aaO, 2/25

¹⁹ BGHZ 124, 128, 135 ff

²⁰ In der Lehre werden abweichende Meinungen vertreten, z.B. *Schünemann* JZ 1981, 575f. Mehr dazu *Harrer*, Familienplanung, 66ff.

²¹ so auch *Rebhahn* JBl 2000, 265

²² So auch *Kletecka*, ZAK 2006/599, 343 ff: Andernfalls würde man anerkennen, dass der von den Eltern (stets) akzeptierte Basisunterhalt durch die Behinderung (des Kindes) „frustriert“ sei.

ermittelt. Der Geschädigte ist grundsätzlich so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis dastünde²³.

3. Was bedeuten 6 Ob 101/06f und 2 Ob 172/06t (Entscheidungen zur „wrongful conception“):

Der 6. Senat war mit dem Sachverhalt einer fehlgeschlagenen Sterilisation bei mangelnder Aufklärung über das Versagen der Methode (Komplikationswahrscheinlichkeiten 0,2 bis 0,4 %) und der unerwünschten Geburt eines gesunden Kindes konfrontiert (= wrongful conception). Die Entscheidung ist aber „obiter dicta“ für das Thema „wrongful birth“ von Bedeutung. In äußerst übersichtlicher Form fasst der Oberste Gerichtshof den Stand von Judikatur und Lehre, auch in anderen Europäischen Staaten, zusammen und rückt den Schadensbegriff ins Zentrum seiner Erwägungen. Dabei misst er den grundsätzlichen Überlegungen von *F. Bydlinski*²⁴ zentrale Bedeutung zu. Die Abwägung der Grundsätze der Personenwürde und der Familienfürsorge hätten Vorrang vor der Schadenersatzfunktion der Rechtsordnung. Die Haftungsverwirklichung sei kein Selbstzweck, sondern in den von der Gesamtrechtsordnung vorgegebenen Wertungsrahmen einzubetten. Ein Kind stelle keinen Schaden dar²⁵.

Diese Begründung, die zur Ablehnung einer Haftung des beklagten Arztes führte, rief spontane Kritik hervor, da von der Tagesberichterstattung eine „eugenische Differenzierung“ und daher ein Urteil über den Wert gesunden oder behinderten Lebens vermutet wurde. Der Oberste Gerichtshof führt dazu aus, dass gerade keine Diskriminierung behinderten Lebens stattfindet, da nicht nach dem Vorliegen einer Behinderung, sondern nach fundamentalen Rechtsprinzipien differenziert werde²⁶. Demnach könne ausnahmsweiser Schadenersatz als Folge einer Abwägung von Persönlichkeitsprinzip und Schadenersatzprinzip zuerkannt werden, wenn die Unterhaltsbelastung ungewöhnliche und geradezu existentielle Erschwerungen, etwa wegen des hohen Bedarfes des Kindes oder der geringen Mittel der Eltern, zur Folge habe.

Die Begründung des 6. Senates zum Schadensbegriff reicht tief ins Terrain des „wrongful birth“: Die Geburt eines Kindes, ob behindert oder nicht, könne nur in Ausnahmefällen einen Schadenersatzanspruch auslösen. Folgt man dieser Ansicht, kommt es vorab zu prinzipiellen Abwägungen im Zusammenhang mit dem Schadensbegriff, die der Interessenabwägung zwischen den Lebensschutznormen und den Rechtfertigungsgründen für eine Abtreibung nicht unähnlich sind. Es bedarf weiterführender Untersuchungen,

²³ *Reischauer* in Rummel³, RZ 6ff zu § 1323 ABGB

²⁴ *Liber amicorum Koziol* (FS 2000), 29 ff

²⁵ Der OGH setzt sich damit in Opposition zum deutschen BGH, der keinen haftungsfreien Raum bei Vasektomie will und mit dem Schweizer Bundesgericht (20.12.2005, 4 C 178/2005). Massive dogmatische Kritik übt *Wilhelm* (ecolex 2006/793), der der Argumentation jede juristische Logik abspricht, da sie sich auf unbewiesene Behauptungen („petitiones principii“) stütze.

Natürlich ist es ungewöhnlich, „hehre“ und in der Judikaturpraxis etwas angehoben erscheinende Argumente zum Schadensbegriff heranzuziehen, die auf einen Stufenbau des Zivilrechts hinauslaufen. Dasselbe Ergebnis wäre durch die vom deutschen BGH geforderte Güterabwägung zwischen Lebensschutz des Ungeborenen und Integritätsschutz der Eltern zu erreichen.

²⁶ Zweifel dazu *Kletecka*, aaO

ob eine Deckungsgleichheit zwischen den Rechtfertigungsgründen für eine zivilrechtlich nicht rechtswidrige Abtreibung und den Ausführungen des 6. Senates zum Schadensbegriff nur in den Fällen der Gesundheitsgefährdung der Kindesmutter gegeben ist. Die vom OGH angesprochene existentielle Belastung wird „obiter“ etwas großzügiger dargestellt und scheint ein weiteres Feld für Schadenersatz zu öffnen.

Der 2. Senat des OGH²⁷ scheint hier noch einen Schritt weiter zu gehen und führt aus, dass ein gesundes aber unerwünschtes Kind generell (!) kein Schade sei. Ich lese die Begründung so, dass dieser Senat auch in Ausnahmefällen keinen Schadenersatz zusprechen würde.^{28 29}

Wertungsfragen zum behinderten Leben im Lichte der „wrongful conception“-Entscheidungen:

Die Argumentation der beiden Senate des OGH, vor allem in der jüngeren Entscheidung des 2. Senates, knüpfen zu sehr an das „gesunde Leben“ an. Es erscheint nicht vertretbar die Qualifizierung rechtswidriger und nicht rechtswidriger Abtreibungen, bei der Trennlinie zwischen der embryopathischen Indikation und der nicht indizierten Abtreibung nach § 97 Abs 1 Z 1 StGB festzumachen, da ansonsten eine diskriminierende Bewertung behinderten Lebens

nicht wediskutiert werden kann. Diese Trennlinie muss vielmehr auf einer Interessenabwägung beruhen, die auf dem Schadensbegriff selbst und/ oder auf einer Abwägung zwischen Lebensschutz und den existentiellen Interessen der Eltern beruht. Dass bei der Geburt behinderter Kinder eher Schadenersatz begehrt werden kann, ist nicht diskriminierend, sondern die zwingende Folge der daraus resultierenden Belastungen.

Da zumindest der 6. Senat auch davon ausgeht, dass trotz des personellen Gegenwertes des Kindes, in Ausnahmefällen der geldwerte Ausgleich eines besonderen Unterhaltsbedarfes geschaffen werden sollte, erscheint auch nur der Mehraufwand ersatzfähig. Es wäre kaum schlüssig, den Vorrang der Persönlichkeitsprinzipien vor den Schadenersatzprinzipien der Rechtsordnung herauszuarbeiten, wenn auch der durch ein Kind stets zwingend ausgelöste „gewöhnliche Unterhaltsbedarf“ ersatzfähig sein soll.

Zusammenfassung:

Ein Kind, ob behindert oder nicht, ist niemals ein Schaden. Nimmt der behandelnde Arzt den Eltern, insbesondere infolge unzureichender Aufklärung, die Wahlmöglichkeit eine nicht rechtswidrige Abtreibung vorzunehmen, die bei vollständigem Wissensstand auch erfolgt wäre, kommt ein Schadenersatz nur bei besonderen und atypischen Lasten der Eltern in Betracht. Der Umstand, dass diese Lasten eher bei behinderten Kindern gegeben sind

²⁷ ecolx 2007/96 S 163 f mit ablehnender Glosse von *Wilhelm* (vgl. inhaltlich FN 26)

²⁸ „Ein ersatzfähiger Schaden sei bereits begrifflich nicht zu erkennen, das komplexe Eltern-Kind-Verhältnis verbiete es, einen finanziellen Aspekt herauszugreifen.“

²⁹ Zu gänzlich anderen Ergebnissen gelangt *Merckens* (AnwBl 2007, 237 ff) die einen rechtmäßigen Sterilisationsvertrag für möglich hält, da vereinbart werden könne, dass kein Kind entstehen solle. Korrespondierend fordert sie Schadenersatzpflichten bei fehlgeschlagener Sterilisation. Dem hingegen könne kein rechtmäßiger Abtreibungsvertrag geschlossen werden, weswegen alleine deswegen ein vertraglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen sei.

als bei gesunden, ist keine Diskriminierung. Wegen des Schutzzweckes des Behandlungsvertrages und § 22 ABGB ist zwingend eine Interessenabwägung zwischen dem Lebensschutz des Nasziturus und den Interessen der Kindeseltern geboten. Ein Schadenersatzanspruch der Kindeseltern besteht nur, wenn durch die Geburt höherwertige Interessen beeinträchtigt sind; dies ist im Regelfall nur die gesundheitliche (auch seelische) Integrität der Eltern. Die Schadenshöhe ist zumindest in jenen Fällen, bei denen sich die Eltern ein gesundes Kind wünschen, aber ein behindertes Kind bekommen, mit dem Mehrbedarf dieses Kindes, nicht jedoch mit dem gesamten Unterhaltsanspruch anzunehmen. All dies ist bereits „de lege lata“ erreichbar.

„De lege ferenda“ könnte aus Gründen der Rechtssicherheit ein maßvoller Eingriff erfolgen, der auch auf die Judikatur des EGMR Bedacht nimmt³⁰.

Es würde sich ein „§ 22 Abs 2 neu“ ABGB anbieten: „Aus der fahrlässig unterbliebenen Aufklärung über Eigenschaften von ungeborenen Kindern kann ein Schaden der Eltern nur abgeleitet werden, wenn deren Persönlichkeitsrechte der Eltern so erheblich gefährdet sind, dass der Lebensschutz des Kindes dahinter zurücktritt.“

[Dr. Wolfgang Kiechl ist Rechtsanwalt in Wien]

³⁰ Vor allem abrupte Gesetzesänderungen sind an Art 1 1.ZP EMRK zu messen (EGMR 6.10.2005: Draon/Frankreich und Maurice/Frankreich)